

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Buchholz fährt Rad“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- (3) Der Verein wurde am 26. April 2018 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes durch eine ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Mobilitätsentwicklung. Der Verein tritt insbesondere für die Belange einer ressourcenschonenden Mobilität und Logistik im Sinne des Umweltschutzes ein. Dabei legt der Verein im Interesse der Allgemeinheit einen Schwerpunkt auf die Förderung des Fahrradverkehrs und der weiteren Verbreitung der Nutzung von Fahrrädern aller Art als umweltfreundliches Transport- und Fortbewegungsmittel in Buchholz in der Nordheide und Umgebung, um so einen Beitrag zur Reinhaltung von Luft und Wasser, zur Lärmbekämpfung, zur Energieersparnis, zur Emissionsverminderung, zum Naturschutz, zur Verbraucherberatung, zur Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Unfallverhütung zu leisten.

Der Verein sieht sich außerdem als Förderer des Gemeingutgedankens. Durch neue Modelle gemeinsamer Nutzung gibt er Impulse für sozial und ökologisch verträgliche Wirtschaftspraktiken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die ökologischen Auswirkungen von Mobilitäts- und Verhaltensweisen, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Vorträge zu den Vorteilen des Fahrrads im Alltagsverkehr, den Einsatzmöglichkeiten von Transport- und Lastenrädern sowie den Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Fahrrädern und Fahrradanhängern,
- b) Entwicklung, Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten zur Förderung des Radverkehrs, eines schonenden Umgangs mit unseren natürlichen Ressourcen sowie eines umweltverträglichen Mobilitätsverhaltens,
- c) die Werbung und das Eintreten bei verantwortlichen Stellen und in der Öffentlichkeit für eine Förderung des Radverkehrs, für eine ökologische Stadt- und Verkehrsplanung sowie für Maßnahmen im Bereich der umwelt- und sozialverträglichen Mobilität,

- d) die Bereitstellung von Transport-, Lasten-, Falträdern und/oder Fahrradanhängern als Gemeingut für die Bevölkerung und
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die sich der Förderung des Radverkehrs, dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und -sicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Gesundheit und/oder der Verbraucherberatung widmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) „Ordentliches Mitglied“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will.
- (2) „Förderndes Mitglied“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will.
- (3) Über den schriftlichen (per Brief oder Fax) oder elektronischen (per E-Mail) Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (6) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern (z.B. ordentliche und fördernde Mitglieder) können die Mitgliedsbeiträge unterschiedlich hoch festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen, sollten welche erhoben werden, befreit.

- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart
 - d) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die vorstandsinterne Aufgabenverteilung auf die weiteren Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitgliedern) auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) Erklärt ein Vorstandsmitglied den Austritt aus dem Verein, scheidet dieses mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitgliedern). Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

- (7) Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen entziehen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden oder von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich (per Brief oder Fax) oder elektronisch (per E-Mail) einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten, sofern ein Vorstandsmitglied einer kürzeren Einberufungsfrist widerspricht. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem (per Brief oder Fax), elektronischem (per E-Mail) oder fernmündlichem (per Telefon/Telefonkonferenz) Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts per Vollmacht auf eine andere anwesende Person ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - g) Höhe der Vergütung an die Vorstandsmitglieder,
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern und
 - i) Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsmäßige Kassenführung und berichten auf der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen selbst nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (per Brief oder Fax) oder elektronische (per E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (per Brief oder Fax) oder elektronisch (per E-Mail) bekannt

gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich (per Brief oder Fax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Regelungen des § 6 entsprechend.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und der Text der Änderung anzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen (sofern nicht anders angegeben) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. April 2018 verabschiedet.